LAND SALZBURG

Mehrweg bei Veranstaltungen

Rechtliche Vorgaben für die Veranstalter sowie die Rolle der Veranstaltungsbehörden

Amt der Salzburger Landesregierung – Referat Abfallwirtschaft und Umweltrecht

Mag. Stephan Hochenberger

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

1. Geltungsbereich

- Veranstaltungen nach dem Salzburger Veranstaltungsgesetz § 1
  - Bei denen mehr als 600 Personen gleichzeitig teilnehmen können und bei denen Getränke oder Speisen ausgegeben werden
  - Verpflichteter ist der Veranstalter
- Ab 01.01.2019
  - Zumindest 80 % jener Getränke, die für die Veranstaltung benötigt und die im Land Salzburg in Mehrweggebinden erhältlich sind, in Mehrweggebinden <u>zu beziehen</u>
  - Zumindest 80 % der Getränke in Mehrweggebinden <u>auszugeben</u>

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

2. Bedeutung der 80%-Regelung

- 80 %-Quote ist der Summenwert über alle Getränke
- Erreichen der 80%-Quote wird anhand des Getränkevolumens und nicht an der Anzahl der Gebinde (Stück) bemessen

- 80 %-Quote ermöglicht Gestaltungsspielraum, zB:
  - Genereller Spielraum für Veranstalter, dass 20 % der Getränke in Einweg bezogen und ausgegeben werden können
  - Für bestimmte, eingegrenzte Bereiche des Veranstaltungsgeländes kann eine andere Vorgehensweise gewählt werden
  - Zeitliches „Auslaufen“ der Ausgabe von Mehrweg gegen Ende der Veranstaltung
  - Bestimmte – vom Besucher nachgefragte Marken – die nur in Einweg erhältlich sind, können trotzdem angeboten werden

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

3. Einkauf (Bezug) von Getränken

- Vorgaben für den EINKAUF:
  - Verpflichtung greift nicht in freie Markenwahl des Veranstalters beim Einkauf ein
  - Wenn eine bestimmte Getränkemarke in Salzburg (Bundesland) nicht in Mehrweggebinden erhältlich ist, kommt 80%-Quote bei diesem Getränk nicht zum Tragen
  - Ist das Getränk in Salzburg in Mehrweg erhältlich, greift die 80%-Quote

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

4. Ausgabe von Getränken

- Zumindest 80% der Getränke sind in Mehrweg auszugeben

- Kontrolle
  - Augenscheinliche Kontrolle möglich
  - Erfolgt die Ausgabe von „Massengetränken“ wie Bier, Radler, Weinspritzer, Soda usw. in Mehrweg, kann von der Erfüllung der 80 % Quote ausgegangen werden
  - Im Bedarfsfall Nachweis bzw. Detailprüfung durch Kontrolle der Lieferscheine, Rechnungen usw.

- Maßnahme für Rückgabe von Mehrwegprodukten
  - zB Bepfandung (gleichartige Mehrweggebinde und einheitliche Höhe des Pfandes empfehlenswert)

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

5. Ausgabe von Speisen

- Ab 01.01.2020 sind Speisen in
  - Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck oder
  - in einer abfallwirtschaftlich gleichzuhaltenden Form auszugeben

  - Gleichzuhaltende Form: in bzw. mit Papier, Karton oder Holz bestehendem Geschirr- bzw. Besteckersatz

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

6. Abfallwirtschaftliches Veranstaltungskonzept

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

7. Abweichungsmöglichkeit zum Mehrweggebot

- Wer kann Abweichungen beantragen?
  - Großveranstaltungen: Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 10.000 Personen teilnehmen können.
  - Winterveranstaltungen: Veranstaltungen, bei denen aufgrund niedriger Außentemperaturen die Erfüllung der Anforderungen des Abs 1 nicht möglich ist
  - wenn die Erfüllung des Mehrweggebotes (bei Getränken und Speisen) nicht (oder nur teilweise) möglich ist
- Form der Abweichung: zB
  - Herabsetzen der Quote (zB von 80% auf 50%) für die gesamte Veranstaltung
  - Räumliche Einschränkung der 80%-Quote auf bestimmte Bereiche des Veranstaltungsgeländes
  - Abweichungsmöglichkeit soll nicht zu einer 0%-Quote führen!

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

7. Abweichungsmöglichkeit zum Mehrweggebot

- Voraussetzungen:
  - Der Veranstalter muss eine sachliche Begründung für die Notwendigkeit der Abweichung darstellen
  - Der Veranstalter muss nachweisliche Maßnahmen setzen, um die durch die Abweichung resultierenden nachteiligen Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten
  - Entscheidung durch die Behörde - allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

7. Abweichungsmöglichkeit zum Mehrweggebot

- Minimierungsgebot der entstehenden nachteiligen Umweltauswirkungen („ … so gering wie möglich zu halten …“)

- Nachteilige Umweltauswirkungen entstehen zB durch:
  - die bloß einmalige Verwendung der Getränkegebinde
  - die Entsorgung von Einweggebinden als Restmüll
  - das von Einweg begünstigte Littering (achtloses Wegwerfen oder Zurücklassen)

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

7. Abweichungsmöglichkeit zum Mehrweggebot

Als konkrete Maßnahmen (bzw Maßnahmenpaket) im Sinne von § 7 Abs 5 können daher angesehen werden:

- Einkauf der Getränke in Mehrweg-Großgebinden,
- getrennte Sammlung von Einweggebinden (wie Dosen, PET-Flaschen etc) bereits im Zuge der Ausschank/Ausgabe,
- ausschließliche Verwendung von (Getränke)Gebinden, Geschirr und Bestecke, Verpackungen im Publikumsbereich aus nachwachsenden Rohstoffen– wie Karton (zB Pappbecher oder -teller), Holz (zB Besteck), Maisstärke, gepressten Palmblättern oder Bambusprodukte,
- getrennte Sammlung biogener Abfälle im Publikumsbereich
- regelmäßige Beseitigung von Littering bereits während der (länger andauernden) Veranstaltung

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

8. Sicherheitsrechtliche Gründe

- „Ausnahme“ vom Mehrweggebot
  - wenn aus sicherheitsrechtlichen Gründen die Ausgabe von Mehrweggebinden, -geschirr oder –besteck nicht erlaubt ist
    - Beurteilung durch Behörde bzw. Sachverständigen
    - soll nicht als „gern genommener Ausweg“ für Veranstalter gesehen werden, die kein „Mehrweg“ verwenden wollen
  - es sind Verpackungen, Gebinde, Geschirr und Besteck aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

9. Informationen im Internet

- Im Internet wurden mehrere Seiten eingerichtet
  - Für Veranstalter
    - https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Seiten/fuer-veranstalter.aspx
  - Für Veranstaltungsbehörden
    - https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Seiten/fuer-veranstaltungsbehoerden.aspx

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

- Kontakt

Mag. Stephan Hochenberger
0662 8042-4135
stephan.hochenberger@salzburg.gv.at

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur